

das hinführo das grosse Collegium
 hundertzwey und funffzig / das kleine
 achtzig / und das Frauen-Collegium
 sechs und vierzig Das jährlich ohn
 Entgeld / einzulegen und zu verzapf-
 fen / damit aber ehe nicht als am Tage
 Ambrosii (welches ist der 4. April)
 den Anfang zu machen / berechtiget
 seyn solten. Es ist aber auch hernach
 wegen des Weins eine Vergleichung
 geschehen / und ieder Facultät funffzig
 Eimer ohne einiges Entgeld jährlich
 einzulegen verwilliget worden.

Das Sechste Capitel.

Von den Consiliis der Uni- versität.

Die Nationen / von welchen wir zeithero gedacht /
 besetzen beyde Fürsten-Collegia mit Collegia-
 ten / bestellen zwey vornehme Consilia, nemlich
 das Consilium Rectoris und Nationale, und das
 Rectorat der Universität / wie auch das Decanat bey
 der Philosophischen Facultät / welches alle halbe
 Jahr von einer Nation auf die andere verleget wird.

Was das Sommer-Rectorat anlanget / dessen
 Wahl am Tage Georgii vorgehet / so kommet das
 selbe an die Beyerische und Sächsische ; das